



## Bekanntmachung

### Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

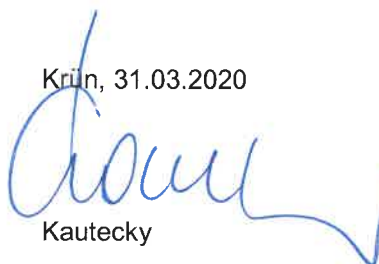
Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Dienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

### Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde (Gemeinde Krün, I. Stock, Rathausplatz 1 in 82494 Krün) eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht bis spätestens 30. März 2021 widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten am 31. März 2021 weiter gegeben.

Krün, 31.03.2020

  
Kautecky



#### Bekanntmachungsvermerk:

angeschlagen am: 31.03.2020

abgenommen am: 31.03.2021

Handzeichen: